

Hinweise für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Der Gesetzgeber hat Auszubildenden, die das Ausbildungsziel aufgrund schnelleren Lern tempos in kürzerer Zeit erreichen, die Möglichkeit eröffnet, vorzeitig an der Abschlussprüfung teilzunehmen. Die vorzeitige Zulassung dient damit der Begabtenförderung. Sie ist daher als **Ausnahmefall** gedacht, die Vorschrift ist deshalb eng auszulegen.

Gemäß § 45 Abs. 1 BBiG kann der Auszubildende nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

Die vorzeitige Zulassung stellt eine Ausnahme dar, von der nur in besonderen Fällen Gebrauch gemacht werden kann. Dem Antrag auf vorzeitige Zulassung wird nur entsprochen, wenn

trotz der abgekürzten Ausbildungszeit bis zur vorzeitigen Prüfung alle für die Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden **und**

die Beherrschung dieser Kenntnisse und Fertigkeiten durch den Auszubildenden auch erwartet wird.

Dies ist bei einer vorzeitigen Zulassung nur dann zu erwarten, wenn die Leistungen des Auszubildenden im Betrieb **und** in der Berufsschule **jeweils** im Durchschnitt mit mindestens „gut“ (2,49) bewertet werden.

Der Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung muss **rechtzeitig (siehe nachfolgend gelistete letzte Antragstermine)** mit den Stellungnahmen des Betriebes und der Berufsschule bei der IHK zur Überprüfung eingereicht werden. Hierbei sind folgende Antragstermine zu beachten:

Letzter Antragstermin für alle Berufe

Sommerprüfung	31. Oktober
Winterprüfung	30. Juni

Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Das ausgefüllte Formular bitte im Portal hochladen unter bildung-netzn.de

Antrag des Auszubildenden	
Ich beantrage die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung:	
Vorname:	Name:
Telefon: Mobil:	E-Mail:
Ausbildungsberuf:	
Datum und Unterschrift des/der Auszubildenden	Datum und Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter(s) (nur bei Minderjährigen)

Stellungnahme des Ausbildungsbetriebes	
<input type="checkbox"/>	Die Leistungen im Betrieb rechtfertigen die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung. Sie werden mit mindestens „gut“ (Note 2,49) bewertet. Dem Auszubildenden werden bis zur Prüfung alle für das Erreichen des Ausbildungszieles erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt. Deren Beherrschung kann aufgrund der bisherigen Leistungen erwartet werden.
<input type="checkbox"/>	Die Leistungen im Betrieb rechtfertigen die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung nicht (<i>bitte Begründung beifügen</i>).
Ort, Datum	Stempel und Unterschrift des Ausbildungsbetriebes

Stellungnahme des Berufskollegs	
<input type="checkbox"/>	Die Leistungen des vorgenannten Auszubildenden rechtfertigen die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung. Sie sind in den berufsbezogenen Unterrichtsfächern im Durchschnitt mit mindestens „gut“ (Note 2,49) bewertet worden.
<input type="checkbox"/>	Die Leistungen im Berufskolleg rechtfertigen die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung nicht (<i>bitte Begründung beifügen</i>).
Ort, Datum	Stempel und Unterschrift des Berufskollegs